



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.11.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017	vorberatend
Stadtrat	12.12.2017	beschließend

3. Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Die Geltungsdauer des derzeitigen Frauenförderplans (Personalentwicklungsplan und 2. Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadt Voerde (Niederrhein)) wird aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen zum novellierten Landesgleichstellungsgesetz NRW bis zum 30.06.2018 verlängert.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Ausgehend von der Annahme, dass im Anschluss an die Gesetzesnovellierung des LGG NRW entsprechende Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen werden, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2016 einer Verlängerung des Personalentwicklungsplans und 2. Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadt Voerde (Niederrhein) um ein Jahr zugestimmt.

Der Beschlussvorschlag basierte auf § 5 Abs. 6 LGG NRW, der die Verlängerungsoption eröffnet. Damit einher geht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 LGG NRW die Verpflichtung, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der Verlängerungsfrist einen neuen Gleichstellungsplan aufzustellen.

Die Sachverhaltsschilderung zum vorgenannten Ratsbeschluss vom 13.12.2016 sah die Vorlage der 3. Fortschreibung des Frauenförderplans in 2017 vor und war somit eine Einschränkung des § 5 Abs. 6 Satz 2 LGG NRW.

Da bislang durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen keine konkreten Verwaltungsvorschriften oder Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind, stellt sich die Ausgestaltung des LGG NRW in Form eines Gleichstellungsplans als schwierig dar. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat bestätigt, dass in 2017 keine Umsetzungsvorgaben publiziert werden. Ebenso bestätigte der Städte- und Gemeindebund diese Aussage und empfiehlt eine Aufstellung des Frauenförderplans (künftig Gleichstellungsplan) nach Veröffentlichung und Auswertung der Handreichungen.

Daher wird im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten empfohlen, die gesetzliche Nachwirkung von sechs Monaten nach Ablauf des Verlängerungsgrundes nach § 5 Abs. 6 Satz 2 zu nutzen.

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das novellierte Landesgleichstellungsgesetz rechtssicher in Form der 3. Fortschreibung des Frauenförderplans im 2. Quartal 2018 umgesetzt werden kann.

Die in der 3. Fortschreibung des Frauenförderplans zu formulierenden Ziele und globalen Maßnahmen finden u. a. ihre Konkretisierung im Personalentwicklungskonzept. Aufgrund der engen Verzahnung ist das Personalentwicklungskonzept ebenfalls entsprechend zu aktualisieren.

Dem Rat werden das aktualisierte Personalentwicklungskonzept und die 3. Fortschreibung des Frauenförderplans im zweiten Beratungszyklus 2018 vorgelegt.

Haarmann

FD 1.1 / FD 1.2 / FD 1.4